

Merkblatt Klimaschutz-Förderrichtlinie für wirtschaftlich tätige Organisationen

Stand 24.05.2018

Die Zuwendung wird im Wege der Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und im Zuwendungsbescheid auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Beihilfegrundlagen:

- a) Eine Förderung ist auf der Grundlage der Gruppenfreistellungsverordnung* möglich. Förderfähig bei beihilferelevanten Projekten sind hierbei grundsätzlich die Investitionsmehrkosten im Verhältnis zu einer üblichen Investition (ohne zusätzliche Treibhausgasreduzierung).
- b) Eine Förderung ist auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung** möglich, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine Kombination mit anderen Strukturfondsmitteln (ELER; LEADER; ESF) für dasselbe Projekt ist nicht möglich. Die Ermittlung des Zuschusses erfolgt auf der Basis von Nettoinvestitionskosten, sofern die Möglichkeit zum Umsatzsteuerabzug besteht.

Fördertatbestand	Grundförderung
Energieeffizienz über gesetzlichem Standard, bei baul. Investitionen	30 %
Energieeffizienzsteigerung bei Prozessen und Anlagen	30 %
Abwärmenutzung	30 %
LED-Beleuchtung	30 %
Nahwärmnetz	30 %
Grüngasnetz	30 %
Biomasse-Heizung	30 %
ORC-Technik in Verbindung mit regenerativ erzeugter Energie	30 %
Wärme/Kältespeicher	40 %
Solarthermie zur Heizungsunterstützung	30 %
Solarthermie zur Warmwassererzeugung	20 %
Tiefengeothermie	30 %
oberflächennahe Geothermie, sofern Öko-Strom verwendet wird	30 %
oberflächennahe Geothermie	20 %
Wasserstoff-Infrastruktur auf Basis erneuerbarer Energie	30 %
Stromspeicher für Strom aus erneuerbaren Energien	30 %
Elektromobilität einschl. Infrastruktur auf Basis erneuerbarer Energie	30 %
Studien	30 %

Folgende **Boni** können gewährt werden:

- a) mittleres Unternehmen*: 10%
- b) kleines Unternehmen*: 20%
- c) maßnahmespezifischer Bonus (einmalig): 5 % bei Energieeffizienzprojekten und 10 % bei allen anderen Projekten.
 - für besondere Innovationen oder
 - für Projekte mit erheblich verbesserter Ressourceneffizienz oder
 - für Projekte mit besonderem Multiplikatoreffekt, Demonstrationscharakter, Öffentlichkeitswirksamkeit oder
 - für Projekte mit direkter wirtschaftlicher Teilhabe für Bürger oder Kommunen oder
 - für Projektstandorte im Ländlichen Gestaltungsraum des LEP MV 2016.

*VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&from=DE>

** Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-Amtsblatt. L 352 vom 24. Dezember 2013)
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1407&from=de>

Eine entsprechende Begründung (z.B. Berechnungen, Vergleiche, Grafiken, Standort) ist den Antragsunterlagen beizufügen. Mit den Antragsunterlagen ist der Nachweis zur Unternehmensgröße einschl. der Angabe aller relevanten Beteiligungen und Verflechtungen zu erbringen.

Zur Information wird der aktuelle Stand der Förderpraxis ebenfalls veröffentlicht:

- vorzeitiger Vorhabenbeginn
Der vorzeitige Vorhabenbeginn darf bei wirtschaftlich tätigen Organisationen im Einzelfall nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Antragsteller muss grundsätzlich antragsberechtigt sein.
 - b) Die Projektbeschreibung muss nachweisen, dass das Projekt förderwürdig ist.
 - c) Die tatsächlich geplanten Ausgaben müssen beziffert sein.
 - d) Die geplante Finanzierung muss vollständig benannt sein.
 - e) Eine Begründung für die Notwendigkeit des vorzeitigen Vorhabenbeginns muss vorliegen und für den Einzelfall schlüssig, plausibel und nachvollziehbar sein.
 Das LFI kann in eigenem pflichtgemäßem Ermessen zusätzliche Anforderungen im Einzelfall stellen.
- Effizienzsteigerungen im Zusammenhang mit der Stromproduktion (z.B. Erhöhung des elektrischen Wirkungsgrades oder Optimierung der Stromerzeugung) sind als investive Maßnahme grundsätzlich nicht förderfähig.
- Das Leasing von elektrisch betriebenen Fahrzeugen, Verkehrsmitteln und Anlagen ist grundsätzlich nicht förderfähig.
- Anlagen zur regenerativen Stromerzeugung sind nicht förderfähig, sofern eine Vergütung nach dem EEG erfolgt oder eine anderweitige Beteiligung am Strommarkt vorgesehen ist.
- Stromspeicher, die mit dem Ziel der Netzstabilisierung errichtet werden, sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- Als Projekte mit wirtschaftlicher Teilhabe für Bürger oder Kommunen gelten z.B. Projekte mit direkter Beteiligung der Bürger und Kommunen oder genossenschaftlich organisierte Projekte.
- Nahwärmenetze sind nur dann förderfähig, wenn die zu transportierende Wärme im Jahresdurchschnitt zu mindestens 75 % auf der Basis erneuerbarer Energien erzeugt wird.
- Grundsätzlich werden Regeltechnik und Anschluss- bzw. -Übergabestationen im Zusammenhang mit fossil versorgten Nahwärmenetzen nicht gefördert. Ausnahmen sind möglich für ganzheitliche Ansätze für energieeffiziente Gebäude, die mit effizienten Heizungssystemen gekoppelt sind und erhebliche CO₂-Reduktionen erwarten lassen. Der Antragsteller hat hierzu eine nachvollziehbare Berechnung vorzulegen.